

3. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 30 Erftstadt-Kierdorf Rodderweg

STADT ERFTSTADT V.: 5008 DER STADTDIREKTOR Datum 31.8.1977 61-21-20/30 Mi/Schm x Zutreffendes bitte ankreuzen An den Planungs -Bau -X Rat Personal -Haupt -Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport Schul -Sozial der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung, X Planungs - Kultur -X Bau -Haupt über den Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport Schul -Sozial -12.9.77 Wit PLA. Ausschuß f.öffentliche Ordnung BA zur Vorberatung. Betrifft: Bebauungsplan Nr. 30, Erftstadt-Kierdorf, Rodderweg; hier: Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG Bezug: Die Vorlage berührt nicht den Etat Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung; HHSt. Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt. ☐ Deckung: Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gemäß § 13 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) wird beschlossen, die Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30, Erftstadt-Kierdorf, Rodderweg, für die Grundstücke Gemarkung Kierdorf, Flur 11, Flurstücke 136 und 417 und Flur 10, Flurstücke 248 und 251 (Einmündung der Straße "Auf den Deuschen" in die Drieschstraße) entsprechend dem Anlageplan zu ändern.

Dieser Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 wird für den Bereich der vorgenannten Grundstücke gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 2 und 10 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 GO NW vom 18.10.1952 (GS NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW S. 304) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der Ausbau der Straße Auf dem Deuschen erfolgte im Rahmen der im Umlegungsverfahren zugeteilten Straßenfläche Gemarkung Kierdorf, Flur 10, Flurstück 248.

Durch diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird die Übereinstimmung zwischen dem Ausbau und dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan hergestellt.

Zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge ist diese Übereinstimmung erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung in diesem Bereich, sie ist für Nutzungen der betroffenen und benachbarten Grundstücke nicht von erheblicher Bedeutung. Die erforderlichen Zustimmungserklärungen der Eigentümer der benachbarten Grundstücke liegen vor.

Invertretung

(Wronka)

Technischer Beigeordneter

Anlagen

KREWREFA

Beschlußausfertigung erhält: -610- 2-fach (vom Fachamt bitte ausfüllen)

